

Reglement über die Benützung des Spielplatzes Hagacher- weg

Ausgabe 2026

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. Februar 2026

Der Gemeinderat erlässt das folgende Reglement über die Benützung des Spielplatzes Hagacherweg der Gemeinde Oberwil-Lieli.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Das Reglement regelt die Benützung des Spielplatzes Hagacherweg. Es dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Benützer verbindlich.
- ² Der Spielplatz steht primär den Kindern der Gemeinde Oberwil-Lieli zur Verfügung insbesondere den Bewohnern der Liegenschaften Hagacherweg 6, 8, 10, 12 und 14 im Sinne von BauG §54.

§ 2 Benützung

- ¹ Der Spielplatz ist öffentlich.
- ² Die Gemeinde kann den Spielplatz bei ausserordentlichen Ereignissen (bspw. schlechte Witterung, Wartungsarbeiten etc.) schliessen.
- ³ Veranstaltungen auf dem Spielplatz (bspw. Geburtstagsfeier) sind bewilligungspflichtig. Es ist im Voraus ein Gesuch bei der Gemeindekanzlei zu stellen.

§ 3 Sorgfaltspflicht, Sauberkeit

- ¹ Die Benützer des Spielplatzes sind verpflichtet zum Spielplatz Sorge zu tragen, diesen sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in die dafür vorgesehenen Gefässe zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.
- ² Schäden müssen umgehend gemeldet werden. Der Verursacher haftet für Schäden.

§ 4 Rauch- und Drogenkonsum

- ¹ Auf dem Spielplatz herrscht Rauchverbot.
- ² Sämtlicher Konsum von Drogen ist auf dem ganzen Areal verboten.

§ 5 Hunde

- ¹ Das Betreten des Spielplatzes ist für Hunde verboten.

§ 6 Feuerverbot

- ¹ Auf dem ganzen Areal besteht Feuerverbot.

§ 7 Helmverbot

- ² Das Tragen von Velohelmen auf dem Spielplatz ist verboten.

§ 8 Sand/Kies

- ¹ Der Sand ist innerhalb des Sandbereichs zu wahren. Nach der Benützung ist der Sandkasten wieder abzudecken.
- ² Das Herumwerfen von Kies und Sand ist verboten.

§ 9 Aufsichtspflicht

- ¹ Kindern unter 7 Jahre ist das Betreten und das Benützen des Spielplatzes ohne Begleitung nicht gestattet. Die Begleitpersonen sind für die Sicherheit und die altersgerechte Benützung verantwortlich.

II. Benützungszeiten

§ 10 Benützungszeiten

- ¹ Der Spielplatz darf zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Montag-Sonntag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 20.00 Uhr
----------------	-------------------	-----------------------

III. Haftung und Sicherheit

§ 11 Haftung

- ¹ Die Nutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Oberwil-Lieli lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab. Die ordnungsgemässe Aufsicht der Kinder ist in der Pflicht der Eltern.

§ 12 Sicherheit

- ¹ Der Spielplatz wird regelmässig durch den privaten Gemeindeordnungsdienst und der Regionalpolizei Bremgarten kontrolliert.
- ² Die hierfür zuständigen Kontrollorgane sind ermächtigt Platzverweise anzuordnen und der Gemeinde zu melden.
- ³ Der Gemeinderat behält sich vor, bei Verstössen gegen das Reglement Bussen auszusprechen. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch Gemeinderat Oberwil-Lieli am 23. Februar 2026 verabschiedet und kann durch ihn jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
- ² Das Reglement tritt per 1. März 2026 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2026.

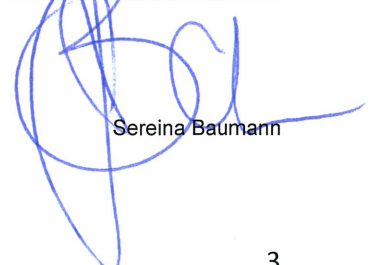
GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:



Ilias Läber

Die Gemeindeschreiberin:



Sereina Baumann